

3003 Bern, 11. Mai 2012

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein

Plangenehmigung

Sanierung Rollweg Alpha

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 *Gesuchseinreichung*

Mit Schreiben vom 26. September 2011 reichte die Airport Altenrhein AG (AAAG) ein Gesuch für die Sanierung des Rollweges Alpha ein.

Gestützt auf Art. 28 Abs. 2 Buchst. b VIL¹ hat das BAZL für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG² festgelegt.

1.2 *Begründung und Beschrieb*

Der gesamte Rollweg Alpha muss aus Gründen der Abnutzung saniert werden. Die Sanierung besteht aus dem Abbruch des bestehenden Belags, einer neuen Koffierung und Planierung und dem Einbringen des neuen Belags in zwei Schichten.

1.3 *Gesuchsunterlagen*

Die Gesuchstellerin reichte folgende Unterlagen ein:

- Schreiben vom 26. September 2011;
- Technischer Bericht der Bächtold & Moor AG vom 28. Juli 2011;
- Plan-Nr. 10'289-01, «Situation/Beschrieb», 1:500, vom 2. August 2011;
- Plan-Nr. 10'289-01, «Situation/Ergänzung Bauetappen», 1:500, vom 9. August 2011;
- Plan-Nr. 10'289-03, «Situation/Bauorganisation», 1:500, vom 9. August 2011;
- Bodenverkehrsregeln, People's Business Airport, vom 19. März 2009;
- Plan Zufahrt Baustelle, People's Business Airport, undatiert;
- Safety Assessment, People's Business Airport, vom 2. September 2011;
- E-Mail vom 9. März 2012 betreffend luftfahrtspezifischer Vorprüfung.

1.4 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den eigentlichen Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

¹ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1)

² Bundesgesetz über die Luftfahrt (LFG; SR 748.0)

2. Instruktion

2.1 Anhörung

Das BAZL stellte die Gesuchsunterlagen seinen internen Fachstellen zur Vornahme einer luftfahrtspezifischen Prüfung zu. Auf die Anhörung des Kantons und weiterer Bundesstellen wurde verzichtet.

2.2 Stellungnahme

Es liegt folgende Stellungnahme vor:

- BAZL, Abteilung Sicherheit Infrastruktur (SI), vom 2. April 2012.

Mit E-Mail vom 1. Mai 2012 zeigte sich die Gesuchstellerin mit den beantragten Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung einverstanden, sodass die Instruktion abgeschlossen werden konnte.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 Zuständigkeit

Das eingereichte Projekt dient dem Betrieb des Flugfeldes und ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 VIL. Nach Art. 37 Abs. 1 und 2 LFG ist bei Flugfeldern das BAZL für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 Zu berücksichtigendes Recht

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 Verfahren

Das Vorhaben erfordert eine luftfahrtspezifische Prüfung durch die Fachstellen des BAZL. In Anwendung von Art. 28 Abs. 4 VIL ist somit ein vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren durchzuführen. Im übrigen ist das Vorhaben örtlich begrenzt und hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene. Das Projekt verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht, es berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus.

Daher kommt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG zur Anwendung.

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Nach Art. 27d Abs. 1 VIL ist zu prüfen, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Die luftfahrtspezifischen Anforderungen werden durch die zuständigen Fachstellen des BAZL geprüft. Ohne Erfordernis einer luftfahrtspezifischen Prüfung wäre das Vorhaben im Sinne von Art. 28 Abs. 1 Buchst. g VIL plangenehmigungsfrei. Es rechtfertigt sich daher, die übrigen Punkte summarisch zu prüfen.

2.2 *Begründung*

Eine Begründung für die Sanierung des Rollweges Alpha liegt vor (vgl. oben A.1.2). Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

2.3 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebsbewilligung hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Bewilligungsinhaber (Art. 17 Abs. 1 VIL).

2.4 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Gemäss Art. 3 Abs. 1^{bis} VIL sind die Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in den Anhängen 3, 4, 10, 11, 14 und 15 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 (SR 0.748.0) über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Anhänge) für Flugplätze unmittelbar anwendbar. Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen kann. Diese Prüfung ergab, dass die verlangten Anforderungen eingehalten werden. Das Ergebnis der luftfahrtspezifischen Prüfung wird als Beilage Bestandteil dieser Verfügung. Die darin formulierten Auflagen zur Baustelle und zum operationellen Betrieb während der Sperrung des Rollweges Alpha sind umzusetzen; eine entsprechende Auflage wird in die vorliegende Verfügung aufgenommen.

2.5 *Raumplanung, Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt*

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Flugplatzperimeters; es bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Das Vorhaben erfüllt somit die Anforderungen der Raumplanung sowie die Ziele und Vorgaben des SIL.

2.6 *Umwelt-, Natur- und Heimatschutz*

Das Bauvorhaben bewirkt keine Beeinträchtigung der Umwelt. Das Vorhaben steht mit den Anforderungen von Umwelt-, Natur- und Heimatschutz im Einklang.

2.7 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen. Es lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügbaren Auflagen durch seine Fachstellen überwachen. Zu diesem Zweck ist das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach

Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

2.8 *Fazit*

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom 28. September 2007 (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Buchst. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. **Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet.

Sie wird dem Kanton St. Gallen, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, 9001 St. Gallen, sowie der Gemeinde Thal, 9425 Thal, zur Kenntnisnahme zugestellt.

C. Verfügung

Das Vorhaben der Airport Altenrhein AG betreffend Sanierung des Rollweges Alpha wird wie folgt genehmigt:

1. Vorhaben

1.1 *Gegenstand und Standort*

Sanierung des gesamten Rollweges Alpha. Die Sanierung besteht aus dem Abbruch des bestehenden Belags, einer neuen Koffierung und Planierung und dem Einbringen des neuen Belags in zwei Schichten.

Der Rollweg Alpha befindet sich im nordwestlichen Bereich des Flugplatzes St. Gallen-Altenrhein.

1.2 *Massgebende Unterlagen*

- Schreiben vom 26. September 2011;
- Technischer Bericht der Bächtold & Moor AG vom 28. Juli 2011;
- Plan-Nr. 10'289-01, «Situation/Beschrieb», 1:500, vom 2. August 2011;
- Plan-Nr. 10'289-01, «Situation/Ergänzung Bauetappen», 1:500, vom 9. August 2011;
- Plan-Nr. 10'289-03, «Situation/Bauorganisation», 1:500, vom 9. August 2011;
- Bodenverkehrsregeln, People's Business Airport, vom 19. März 2009;
- Plan Zufahrt Baustelle, People's Business Airport, undatiert;
- Safety Assessment, People's Business Airport, vom 2. September 2011;
- E-Mail vom 9. März 2012 betreffend luftfahrtspezifischer Vorprüfung.

2. Auflagen

2.1 *Allgemeine Bauauflagen*

2.1.1 Für die Sanierung des Rollweges Alpha sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

2.1.2 Die Ausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

- 2.1.3 Jeweils zehn Tage vor Beginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten ist das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, schriftlich zu informieren.
- 2.1.4 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das BAZL anzurufen, welches entscheidet.
- 2.1.5 Die Gesuchstellerin hat die notwendigen Luftfahrtpublikationen rechtzeitig zu veranlassen.
- 2.1.6 Es gelten die Auflagen gemäss der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 2. April 2012 (Beilage).

3. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügbaren Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung

Diese Verfügung inkl. der Beilage wird per Einschreiben eröffnet:

- Airport Altenrhein AG, Flughafenstrasse 11, 9423 Altenrhein

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen
- Gemeinderat der Gemeinde Thal, Kirchplatz 4, 9425 Thal

Bundesamt für Zivilluftfahrt

sig. Peter Müller
Direktor

sig. Stephan Hirt, Rechtsanwalt
Sektion Sachplan und Anlagen

Beilage und Rechtsmittelbelehrung auf der folgenden Seite

Beilage

- Luftfahrtspezifische Prüfung des BAZL vom 2. April 2012.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.